VERORDNUNG (EWG) Nr. 1461/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft auf 57,58 ECU je 100 kg;

b) für Spanien auf 42,34 ECU je 100 kg;

c) für Portugal auf 57,58 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— in loser Form, die von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind, sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, was die Saaten selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und einem Ölgehalt von 18 v. H.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 19.

(3) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).